den 8. März 1954.

R - St. - DR

An das Eidgenössische Justizund Polizeidepartement

Bern.

## Diplomatenstatut.

Herr Bundesrat,

Im Auftrage des Chefs des Politischen Departementes bin ich gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Statuts für die Mitarbeiter der auswärtigen Dienste des Politischen Departementes beschäftigt, da diese bisher bekanntlich der Beamtengesetzgebung nicht unterstellt sind. Die Absicht geht dahin, in einer "Beamtenordnung III" auch den auswärtigen Dienst dem Beamtenrecht grundsätzlich zu unterstellen, wobei allerdings eine Anzahl von Ausnahmebestimmungen den Besonderheiten des auswärtigen Dienstes werden Rechnung tragen müssen.

Eines der vielen Probleme, die sich stellen, betrifft die Diplomaten-Gattinnen. Die Zahl der schweizerischen Diplomaten, die Ausländerinnen geheiratet haben, gibt zu Bedenken Anlass, da in gewissen Kategorien mehr als die Hälfte der Diplomaten in diesem Falle sind.

Das Problem wird in andern Ländern sehr verschieden behandelt. Zwischen dem absoluten Verbot, Ausländerinnen zu heiraten, bis zur völligen Freiheit, wie sie bei uns besteht, finden sich zahlreiche Zwischenlösungen. In Belgien z.B. besteht die Vorschrift, dass ein Angehöriger des auswärtigen Dienstes, der eine "ungeeignete" Gattin wählt, den Dienst verlassen muss. In manchen Ländern ist für die Heirat die Zustimmung des Aussenministeriums notwendig.

Wenn wir nun die Diplomaten, ausgenommen die Minister, dem Beamtenrecht unterstellen würden, so hätte auch Art. 57 BG für sie Geltung. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob in der "Beamtenordnung III" ein Hinweis rechtlich möglich und zweckmässig wäre, wonach ein Diplomat, der eine Ausländerin geheiratet hat oder heiraten will, unter Umständen Gefahr läuft,



gemäss Art. 57 Abs. 2 BG nach Ablauf einer dreijährigen Amts-dauer nicht wiedergewählt zu werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich zu dieser Frage aussprechen wollten.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) W. Stucki